

M72 31/8.07

Nicht alles, was zulässig ist, ist politisch korrekt

Die Bewerbung von Ministern, Landräten, Bürgermeistern und Amtsdirektoren für ein Kreistagsmandat ist wahlrechtlich zulässig und entspricht dem alten und neuen Kommunalrecht. Die Konsequenz zur Annahme des ehrenamtlichen Mandats in den Kommunalparlamenten ist die Amtsniederlegung der hauptamtlichen Tätigkeit als Wahlbeamter. So viel Sehnsucht nach dem Ehrenamt war bei keinem der genannten Bewerber bei vergangenen Kommunalwahlen vorhanden. Die Stimmabgabe der Wähler bei Kommunalwahlen ist zum großen Teil eine Personalentscheidung. Der Drang nach medienwirksamen Auftritten bei „ersten Spatenstichen“, Straßenein-

weihungen usw. ist keine Hauptaufgabe eines Verwaltungschefs, befördert aber seinen selbstinszenierten Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung enorm. Das wird Wähler veranlassen, dem Bewerber ihre Stimme zu geben, der aber das Mandat tatsächlich aus persönlichen Gründen (kein Verzicht auf die gut bezahlte berufliche Tätigkeit) nicht annehmen wird. Die Absicht des Wählers, mit seiner Stimme den Bewerber seines Vertrauens in die Ratsversammlung zu schicken, wird verfälscht.

Die Mandatzuteilung verschiebt sich auf Bewerber des Mandatsträgers, die selbst weit weniger persönliche Wählerzustimmung gefunden haben. Die Recht-

fertigungsversuche derer, die zur Wahl antreten, aber nicht gewählt werden wollen, sind leicht zu durchschauen. Die vorab verkündete Mitteilung an die Wähler, das Mandat nicht anzunehmen, ist kein Indiz für Ehrlichkeit, sondern eher für Bürgerferne und Arroganz. Wenn ein Landrat wissen will, wie seine Arbeit bewertet wird, muss er nicht die Wähler, sondern seinen Dienstherrn, den Kreistag befragen. Die Wähler entscheiden erst ab 2010 direkt über die Wahl des Landrates. Die Forderung hauptamtlicher Bürgermeister, mehr Einfluss auf Entscheidungen in Kreistagen nehmen zu können, ist nachvollziehbar, war aber 2007 bei der Novellierung der Kommunalverfas-

sung nicht durchsetzbar. Die Bewerbung von Bürgermeistern für Kreistagsmandate als Protest gegen die Rechtslage der Kommunalverfassung darzustellen, schießt am Ziel vorbei, bleibt ohne Wirkung, ist faktisch auch nur Wählertäuschung. Nur die Bereitschaft der Wahlbeamten in allen Parteien zur freiwilligen Beschränkung des eigenen passiven Wahlrechts kann dieses Wahlrecht vor Missbrauch schützen. Nicht alles, was formal rechtlich zulässig ist, ist politisch korrekt. Im Kommunalwahlkampf bleibt es dann den Wahlbeamten unbenommen, für die Wahlziele ihrer Partei einzutreten. *Raimund Tomczak, Landesvorsitzender der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker*